

keit des Autors während seiner gesetzlichen Arbeitszeit geschaffen worden sind oder ihm während dieser Zeit zur Verfügung gestanden haben. Vor allem auch zur Klarstellung solcher Zusammenhänge zwischen dem Arbeitsrechtsverhältnis und der aus ihm unmittelbar resultierenden, schon aus praktischen Gründen in einem Teil der arbeitsfreien Zeit erbrachten schöpferischen Leistungen ist eine arbeitsrechtliche Feststellung von Grund und Höhe der Vergütung für diese Werkleistung im Verhältnis zu dem Gehalt des Autors notwendig.

Es ist also mißverständlich, wenn das Bezirksgericht Grund und Höhe des erhobenen Anspruchs u. a. unmittelbar aus der Honorarordnung Verlagswesen ableitet.

Einen tiefen Sinn hat dagegen die Bezugnahme des Gerichts auf § 19 Abs. 2 URG. Dieser enthält den grundsätzlichen Anspruch des Urhebers darauf, daß ihm für die Übertragung seiner Befugnisse entsprechend dem sozialistischen Leistungsprinzip eine Vergütung zusteht. Die Verwirklichung dieses Grundrechts/13/ des Autors ist nicht davon abhängig, ob die Rechtsübertragung in einem Zivil- oder einem Arbeitsrechtsverhältnis stattfindet. Die Bestimmung ist ebenfalls eine Aufgaben- und ein den Charakter des subjektiven Urheberrechts als eines sozialistischen Persönlichkeitsrechts wesentlich mitbestimmender Faktor./14/ Die sich daran anschließende Einbeziehung der Honorarordnung Verlagswesen kann — richtig verstanden — nur die Bedeutung eines Hilfsmittels bei der Suche nach sachgerechten Kriterien für die Anwendung des sozialistischen Leistungsprinzips haben. Unsere sozialistische Rechtsordnung ist auch insoweit als einheitliche anzuwenden, als sie es gestattet einen in einem bestimmten Rechtszweig ausgeprägten Gedanken zu verallgemeinern, d. h. ihn auch in den von einem anderen Rechtszweig erfaßten Verhältnissen anzuwenden, wenn dies zur vollständigen Verwirklichung von Grundrechten notwendig und eine analoge faktische Grundlage dieses Schutzes der Rechte und Interessen der an den zu vergleichenden Rechtsverhältnissen Beteiligten gegeben ist.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. In beiden Fällen, sowohl bei der Vergütungspflicht im gesellschaftlichen Auftragswesen als auch bei dem Arbeitseinkommen des Werktätigen, ist die zu erbringende Leistung eine Arbeitsleistung. Im kulturellen Bereich taucht häufig die Frage nach dem jeweils im gesellschaftlichen Interesse zweckmäßigsten Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens auf./15/ Das sozialistische Leistungsprinzip gilt unmittelbar nicht nur im Bereich des Arbeitsrechts, sondern auch in vielen Teilen des Zivilrechts, besonders im Bereich des sog. Honorarvertrags. Zivilrechtliche Formen der Erfassung und Stimulierung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens nähern sich in manchen Beziehungen unverkennbar den arbeitsrechtlichen Formen an, nicht zuletzt auch bei der Bestimmung von Leistungskriterien.

Es ist also keine bloße Verlegenheitslösung, sondern eine legitime Ausschöpfung des Potentials unserer sozialistischen Rechtsordnung als Ganzes, wenn bei einer der minimalen arbeitsvertraglichen Vereinbarungen ergänzenden richterlichen Auslegung auf Leistungskriterien zurückgegriffen wird, die primär verwandten, wenn auch einem anderen Rechtszweig unterstehenden gesellschaftlichen Verhältnissen zugeordnet sind. Nur müßte dieses Verfahren der Rechtsanwendung, wenn man sich

zu einem solchen Weg entschließt, in der gerichtlichen Entscheidung selbst entsprechend verlaubar werden./16/

Vertragsauslegung und werkbezogene Kriterien für die Anwendung des Leistungsprinzips

Zur Feststellung der Kriterien einer leistungsgerechten Vergütung des im Arbeitsrechtsverhältnis tätigen Urhebers sucht das Bezirksgericht Leipzig mit der unter den gegebenen Verhältnissen möglichen Genauigkeit den Umfang der Arbeitsaufgabe zu bestimmen, die zwischen den Parteien vereinbart war, zumal in diesem Punkt die Auffassungen der Beteiligten weit auseinandergehen. Während das Bezirksgericht für die — von ihm bejahte — Frage, ob die Ausarbeitung der beiden Broschüren zu dieser Arbeitsaufgabe gehört, alle hierfür relevanten Dokumente und Willensäußerungen der Beteiligten, insbesondere aus der Zeit der Einstellung des Klägers, als auslegungsfähig betrachtet, verbietet sich seiner Auffassung nach „im Hinblick auf § 20 Abs. 3 URG jedoch eine Auslegung in der Richtung, daß damit jeglicher Vergütungsanspruch ausgeschlossen sein soll“. Dieser Rechtssatz kann — auch bei Berücksichtigung des nachfolgenden Satzes, daß zum Ausschluß eines über das normale Arbeitseinkommen des Urhebers hinausgehenden Vergütungsanspruchs „die vom Gesetz geforderten eindeutigen Festlegungen getroffen werden müssen“ — dahin mißverstanden werden, als ob bei der Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung eine Auslegung vorhandener Vereinbarungen oder anderer Verlaubarungen der Partner des Arbeitsrechtsverhältnisses überhaupt ausscheidet. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Das Gesetz spricht nur von „dem Arbeitsvertrag oder dem sonst erkennbaren Willen beider Partner des Arbeitsrechtsverhältnisses“ und läßt somit für die Rechtsanwendung auch Möglichkeiten offen, übereinstimmende Willensbekundungen der Partner des Arbeitsvertrags dahin auszulegen, daß sie erkennbar auf den Ausschluß eines über das Gehalt hinausgehenden Vergütungsanspruchs gerichtet sind. Eine solche Erkennbarkeit des Parteiwillens als Mindestanforderung an einen rechtswirksamen Ausschluß weiterer Vergütungsansprüche könnte z. B. in dem Abschluß einer besonderen Gehaltsvereinbarung mit dem Urheber liegen, wobei auch die Höhe eines derartigen Gehalts für eine rechtliche Würdigung in dem genannten Sinne mit in Betracht zu ziehen ist. Nur wenn ein derartiger übereinstimmender Wille der Beteiligten nicht erkennbar ist, scheidet die Möglichkeit aus, den Arbeitsvertrag im Sinne einer Beschränkung des Urhebers auf sein normales Arbeitseinkommen zu interpretieren.

§ 20 Abs. 3 URG wendet sich demzufolge nicht gegen eine Vertragsauslegung schlechthin, sondern enthält in seinem Kern das Verbot, im Wege einer ergänzenden Auslegung des Vertragsinhalts den Ausschluß eines weitergehenden Vergütungsanspruchs anzunehmen, wenn dafür kein erkennbarer Anhaltspunkt in übereinstimmenden Willensäußerungen der Parteien vorliegt. Da das Gericht im konkreten Fall aus der Vereinbarung eines besonderen Gehalts für den Kläger noch keine hinreichende Klarheit darüber gewonnen hat, daß damit den vom Gesetz erhobenen Mindestanforderungen an den Ausschluß jeglicher weitergehenden Ver-

/13/ Vgl. Urheberrecht der DDR, a. a. O., S. 252 f.

/H/ Vgl. Urheberrecht der DDR, a. a. O., S. 68 ff.

/15/ Vgl. hierzu Th. Barthel/A. Wandtke, „Zur Anwendung des Arbeitsrechts und des Zivilrechts bei der Förderung schöpferischer Arbeit im Bereich der Kultur“, NJ 1973 S. 604 ff.; U. Krause, „Zur Abgrenzung arbeitsrechtlicher und zivilrechtlicher Beschäftigungsverhältnisse im Bereich der Kultur“, NJ 1974 S. 265 ff.

/16/ Dieses Verfahren der Rechtsanwendung sollte im Urteil nicht nur deutlich ausgewiesen, sondern auch begründet werden. Dies gilt insbesondere für Möglichkeit und Notwendigkeit der Übertragung eines Rechtsgedankens aus dem einen Rechtszweig auf die von einem anderen Rechtszweig erfaßten gesellschaftlichen Beziehungen. Im Prinzip gilt hier die gleiche Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Feststellung einer Gesetzeslücke und der Möglichkeit ihrer Schließung wie bei dem Verfahren der anlogischen Anwendung von Rechtsnormen innerhalb desselben Rechtszweigs.